



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

31. Mai 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 046/96

Vorfälligkeitsentschädigung und Refinanzierungszinssätze/BAUFUE

Anfrage der Verbraucher-Zentrale Hessen e.V.

Sachverhalt

Die Verbraucher-Zentrale Hessen hat für einen Kunden mit dem Programm BAUFUE die Vorfälligkeitsentschädigung über das IFF berechnen lassen. Die Rheinhyp nimmt dazu wie folgt Stellung: „Bei der Bemessung des Schadens ist dabei unerheblich, zu welchem aktuellen Zinssatz wir Neudarlehen vergeben, denn hierfür bedarf es nicht der vorzeitigen Rückzahlung Ihres Darlehens. Vielmehr bringen wir in Ansatz, welche Refinanzierungskosten wir für ein Neudarlehen für die planmäßige Restlaufzeit Ihres Darlehens sparen. Die aktuellen Geld- und Kapitalmarktkonditionen sind dabei zugrunde zu legen.“

Zu der Berechnungsweise der Verbraucher-Zentrale heißt es dann: „Als Vergleichsanlagezins wird der im Januar 1996 gültige Zinssatz für Darlehen angesetzt. Dies würde bedeuten, daß wir die uns zustehende Gewinnmarge eines Neugeschäftes zur Reduzierung der von Ihnen geleisteten Vorfälligkeitsentschädigung verwenden müßten. Für eine derartige Kopplung der Abwicklung Ihres Darlehens mit etwaigem Neugeschäft der Bank gibt es jedoch, wie schon oben gesagt, keine rechtlichen Grundlagen.“

Außerdem wird moniert, daß nicht die vertraglich vereinbarten Zahlungstermine am 05.03., 05.06. u.s.w. eines jeden Jahres zugrunde gelegt wurden, sondern als Fälligkeit der Raten jeweils das Quartalsultimo.

Stellungnahme

1. Mit dem Programm BAUFUE 2.0 kann die Kreditanalyse ausgedruckt werden. Nach dieser Kreditanalyse wird deutlich, wie Tilgungszinsverrechnung und Ratenzahlungsweise eingetragen wurden. Danach ergibt sich im vorliegenden Fall, daß korrekt jeweils zum 05.03., 05.06. etc. quartalsweise die Raten eingetragen wurden. Der Vorhalt der Rheinhyp ist somit unrichtig. Allerdings kommt es auf diesen Vorhalt auch gar nicht an, weil entscheidend nicht die Ratenzahlungsweise, sondern der Zeitpunkt von Zins- und Tilgungsverrechnung ist. Dieser ergab sich aber nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Rheinhyp jeweils jährlich auf den Jahresultimo. Insofern wurden Tilgungs- und Zinsverrechnung zum 31.12. jeden Jahres vorgenommen. Sollte die Rheinhyp tatsächlich anders abgerechnet haben, so müßte dies entsprechend vermerkt sein.
2. Der Streit um den Vergleichsanlagezins ist inzwischen mehrfach von uns abgehandelt worden. So handeln die Servicebriefe 008/95 sowie ausführlich 006/95, 012/96, 038/96, 034/96 von diesem Thema, bei denen mehrfach entsprechend auch dem Gutachten des IFF, wie es in der NJW veröffentlicht wurde, deutlich wird, daß bei Zugrundelegung der Refinanzierungssätze dann auch ein entsprechende hohe Marge für die ersparten Aufwendungen bei Neuherauslage eines Kredites gegenzurechnen wären. Bis auf die Rheinhyp haben wohl die meisten Banken inzwischen dies eingesehen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß in BAUFUE der Anlagevergleichsplan detailliert ausgedruckt wird. Auch die Kreditnachrechnung kann auf Wunsch ausgedruckt werden. Entsprechende Transparenz haben die bei den Banken üblichen Programme zur Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung bisher vermissen lassen. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist aber der Kreditgeber beweispflichtig dafür, welcher Schaden ihm entstanden ist, nicht aber der Verbraucher dafür, daß der vom Kreditgeber geltend gemachte Schaden in dieser Form nicht besteht.

Des weiteren kann noch einmal darauf hingewiesen werden, daß BfG und Dresdner Bank inzwischen BAUFUE-Berechnungen akzeptieren.